

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel.

Stück 20.

Kiel, den 20. November

1925.

Inhalt: 177. Bestimmungen des Aufwertungsbetrages bei Hypotheken und anderen dinglichen Rechten. — 178. Empfehlenswerte Schriften. — 179. Allgemeines Abzeichen für die Innere Mission. — 180. Änderung des Ortsklassenverzeichnisses. — 181. Jerusalemverein. — 182. Kirchensammlung für den Verein Diakonissenhaus Bethanien in Kropp. — 183. Pfarrgehälter. — 184. Änderung der Preussischen Pacht- schutzordnung. — 185. Entscheidung des Landgerichts Stargard in Pachtstreitigkeiten. — 186. Die Not im Optantenlager in Schneidemühl. — 187. Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen ev.-luth. Missionsgesellschaft in Breklum. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage.

## Nr. 177. Bestimmungen des Aufwertungsbetrages bei Hypotheken und anderen dinglichen Rechten.

Kiel, den 30. Oktober 1925.

Eine Verordnung des Reichsjustizministers vom 9. Oktober 1925 (R.G.Bl. Seite 385) setzt fest, in welcher Weise die Höhe der Geldsumme bestimmt wird, die auf Grund eines aufgewerteten Rechts zu zahlen ist. Der Aufwertungsbetrag wird nicht auf Reichsmark abgestellt, sondern es wird eine Goldmark des Aufwertungsbetrages dem jeweiligen Preise von  $\frac{1}{2790}$  kg Feingold gleichgesetzt. Vergleiche hierzu unsere Bekanntmachung vom 16. Mai 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 233). Auch bei der Eintragung der Aufwertung im Grundbuch ist der Aufwertungsbetrag in Goldmark einzutragen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4050.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 178. Empfehlenswerte Schriften.

Riel, den 30. Oktober 1925.

Bei dem Landeskirchenamt sind folgende Bücher eingegangen, die zur Anschaffung empfohlen werden können:

1. A. Schowalter, Superintendent in Wittenberge: *Um den christlichen Sonntag*. Stiftungsverlag, Potsdam 1925. — Preis 1 M.

2. Dr. Carl Schweizer: *Arzt und Seelsorger*. Eine Schriftenreihe, herausgegeben in Verbindung mit Medizinern und Theologen. Verlag: Friedrich Bahn, Schwerin. Heft 1: Fritz Künkel: *Psychotherapie und Seelsorge*. Herbert Seng: *Zur Frage der religiösen Heilungen*. — Preis 1,40 M.

3. *Evangelischer Religionsunterricht an den höheren Schulen in Preußen*. Beurteilungen und Gegenvorschläge, zusammengestellt von P. Hüffmeier und Magd. v. Tilling, Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2400.

D. Dr. Freiherr von Heinke.



## Nr. 179. Allgemeine Abzeichen für die Innere Mission.

Riel, den 23. November 1925.

In der Sitzung des Zentralausschusses für Innere Mission vom 13. Januar d. Js. ist die Schaffung eines allgemeinen Abzeichens für die Innere Mission, das von allen im Zentralverband für Innere Mission zusammengeschlossenen Verbänden, Einrichtungen und Anstalten gebraucht werden kann, beschlossen worden. Dieser Beschluß ist entstanden aus der Notwendigkeit heraus, die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche gegenüber gleichlautenden Arbeiten von zum Teil zweifelhaften Einzelpersonen und kleineren Organisationen zu kennzeichnen, dann aber auch, um nach außen hin die verschiedenartigen und darum ihren inneren Zusammenhang nicht deutlich zeigenden Arbeiten der Inneren Mission als zusammengehörig hervortreten zu lassen. Der Zentralausschuß glaubt, daß der äußerlich gekennzeichnete Zusammenhang dazu beitragen wird, alle die in der Inneren Mission Arbeitenden immer wieder darauf hinzuweisen, daß Tausende in gleichem Glauben und gleicher Liebe mit ihnen verbunden sind.

Die Angelegenheit wurde dem Direktorium des Zentralausschusses zur Erledigung übergeben. Dieses hat aus einer engeren Auswahl ein Zeichen ausgewählt, das in der symbolischen Form von Kreuz und Krone die Buchstaben I und M enthält (siehe oben).

Das Zeichen ist zurzeit in Einführung begriffen. Um diese zu erleichtern, hat der Zentralausschuß für Innere Mission, Propagandadienst, Berlin-Dahlem, Altensteinstraße Nr. 51, Klischees anfertigen lassen, sowie silberne Nadeln und Broschen (Preis 1 *RM.*), die von allen haupt- und ehrenamtlich in der Inneren Mission arbeitenden Persönlichkeiten getragen werden können. Die genannte Stelle erteilt in allen die Verwendung des Abzeichens betreffenden Fragen Auskunft.

Klischees des Abzeichens in 2 cm Höhe stehen unberechnet zur Verfügung.

### Die Kirchenregierung.

Nr. K.R. 455.

D. Mordhorst.

## Nr. 180. Änderung des Ortsklassenverzeichnisses.

Kiel, den 5. November 1925.

In Abänderung des unter dem 11. Dezember 1924 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 365 f.) bekanntgegebenen Ortsklassenverzeichnisses sind mit Wirkung vom 1. November 1925 ab die nachfolgend aufgeführten Orte und Ortsteile in die nebenstehende Ortsklasse eingereiht.

### Regierungsbezirk Schleswig.

#### Kreis Herzogtum Lauenburg:

Wohltorf B.

#### Kreis Husum:

Gröde C; Hooge C; Langeneß C; Nordmarsch C; Nordstrand C; Oland C; Pellworm C.

#### Kreis Plön:

Laboe B.

#### Kreis Rendsburg:

Büdelshorf B.

#### Kreis Süder-Dithmarschen.

Eddelef, Kspl. L., mit Kräftwerk und Weichenstationsgebäude Rudensee C; Meldorf St., mit Ammerswurthor Sandberg C.

Westerland St. A.

Kreis Süd-Tondern:

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 3954.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

### Nr. 181. Jerusalemverein.

Kiel, den 6. November 1925.

Die Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks machen wir auf das anliegende, uns von dem Vorstande des Jerusalemvereins über sandte Flugblatt Nr. 69 empfehlend aufmerksam.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2654.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

### Nr. 182. Kirchensammlung für den Verein Diaconissenhaus Bethanien in Kropp.

Kiel, den 11. November 1925.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 13. November 1922 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 260 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 3. Advent — am 13. Dezember d. Js. — in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Vereins Diaconissenhaus Bethanien in Kropp abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und weisen hierbei darauf hin, daß die Kollekte wie in den Vorjahren dazu dienen soll, die nötigen Rücklagen für ältere oder durch Krankheit dienstunfähig gewordene Diaconissen zu beschaffen. Die Erträge früherer Kollekten sind glücklicherweise nicht durch die Inflation verloren gegangen, sondern in Grundbesitz (Erwerb der Kropper Anstalten) angelegt worden. Auf diesem Wege soll fortgefahren werden durch Sicherstellung des Diaconissenhauses einschließlich der Kropper Anstalten in einer milden Stiftung. Die Arbeit der Diaconissen kommt etwa 400 Geisteskranken und Fürsorgekindern in Kropp und außerdem verschiedenen Gemeinden und Krankenhäusern unserer Landeskirche zugute.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Herren Kirchenpropsten innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, unmittelbar auf das

Konto des Vereins Diaconissenhaus Bethanien E. B. in Kropp bei der Schleswig-Holsteinischen Bank, Geschäftsstelle Schleswig, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4221.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 183. Pfarrgehälter.

Kiel, den 11. November 1925.

Der Übersicht halber bringen wir nachstehend nochmals die ab 1. April 1925 gültigen, im Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. für 1924, Seite 355, sowie für 1925, Seite 81 und Seite 118 bekanntgegebenen Gehälter der Geistlichen zusammengefaßt zum Abdruck.

I. a) Grundgehalt, b) Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) der Eingangsgruppe monatlich:

| Im Dienstjahr             | In der<br>Sonderklasse<br><i>R.M.</i> | In<br>Ortsklasse A<br><i>R.M.</i> | In<br>Ortsklasse B<br><i>R.M.</i> | In<br>Ortsklasse C<br><i>R.M.</i> | In<br>Ortsklasse D<br><i>R.M.</i> |
|---------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 1. und 2.                 | a) 319,—<br>b) 76,—                   | 319,—<br>66,50                    | 319,—<br>52,50                    | 319,—<br>43,—                     | 319,—<br>31,50                    |
| 3. und 4.                 | a) 346,50<br>b) 76,—                  | 346,50<br>66,50                   | 346,50<br>52,50                   | 346,50<br>43,—                    | 346,50<br>31,50                   |
| 5. und 6.                 | a) 368,50<br>b) 76,—                  | 368,50<br>66,50                   | 368,50<br>52,50                   | 368,50<br>43,—                    | 368,50<br>31,50                   |
| 7. und 8.                 | a) 390,50<br>b) 104,50                | 390,50<br>90,50                   | 390,50<br>71,50                   | 390,50<br>57,—                    | 390,50<br>43,—                    |
| 9. und 10.                | a) 412,50<br>b) 104,50                | 412,50<br>90,50                   | 412,50<br>71,50                   | 412,50<br>57,—                    | 412,50<br>43,—                    |
| 11. und 12.               | a) 445,50<br>b) 104,50                | 445,50<br>90,50                   | 445,50<br>71,50                   | 445,50<br>57,—                    | 445,50<br>43,—                    |
| 13. und 14.               | a) 467,50<br>b) 104,50                | 467,50<br>90,50                   | 467,50<br>71,50                   | 467,50<br>57,—                    | 467,50<br>43,—                    |
| nach 14 Dienst-<br>jahren | a) 495,—<br>b) 104,50                 | 495,—<br>90,50                    | 495,—<br>71,50                    | 495,—<br>57,—                     | 495,—<br>43,—                     |

II. a) Grundgehalt, b) Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) der Aufzuchtungsgruppe monatlich:

| Im Dienstjahr             | In der<br>Sonderklasse<br><i>R.M.</i> | In<br>Ortsklasse A<br><i>R.M.</i> | In<br>Ortsklasse B<br><i>R.M.</i> | In<br>Ortsklasse C<br><i>R.M.</i> | In<br>Ortsklasse D<br><i>R.M.</i> |
|---------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 1. und 2.                 | a) 374,—<br>b) 104,50                 | 374,—<br>90,50                    | 374,—<br>71,50                    | 374,—<br>57,—                     | 374,—<br>43,—                     |
| 3. und 4.                 | a) 401,50<br>b) 104,50                | 401,50<br>90,50                   | 401,50<br>71,50                   | 401,50<br>57,—                    | 401,50<br>43,—                    |
| 5. und 6.                 | a) 429,—<br>b) 104,50                 | 429,—<br>90,50                    | 429,—<br>71,50                    | 429,—<br>57,—                     | 429,—<br>43,—                     |
| 7. und 8.                 | a) 467,50<br>b) 104,50                | 467,50<br>90,50                   | 467,50<br>71,50                   | 467,50<br>57,—                    | 467,50<br>43,—                    |
| 9. und 10.                | a) 495,—<br>b) 104,50                 | 495,—<br>90,50                    | 495,—<br>71,50                    | 495,—<br>57,—                     | 495,—<br>43,—                     |
| 11. und 12.               | a) 522,50<br>b) 104,50                | 522,50<br>90,50                   | 522,50<br>71,50                   | 522,50<br>57,—                    | 522,50<br>43,—                    |
| 13. und 14.               | a) 550,—<br>b) 104,50                 | 550,—<br>90,50                    | 550,—<br>71,50                    | 550,—<br>57,—                     | 550,—<br>43,—                     |
| nach 14 Dienst-<br>jahren | a) 577,50<br>b) 104,50                | 577,50<br>90,50                   | 577,50<br>71,50                   | 577,50<br>57,—                    | 577,50<br>43,—                    |

Ferner betragen die Kinderbeihilfen (-zulagen) monatlich:

|                                               |                |
|-----------------------------------------------|----------------|
| für Kinder vom 1. bis 6. Lebensjahr . . . . . | 18 <i>R.M.</i> |
| " " " 7. " 14. " . . . . .                    | 20 "           |
| " " im Alter von über 14 Jahren . . . . .     | 22 "           |

Die Frauenbeihilfe beträgt monatlich 12 *R.M.*

Der örtliche Sonderzuschlag für Altona und Wandsbek beträgt 5 %.

Die Anrechnung der Dienstwohnung erfolgt allgemein mit 100 v. H. des zustehenden Ortszuschlags (einschl. etwaigen örtlichen Sonderzuschlags) vorbehaltlich ausnahmsweisen Härteausgleichs nach den bisherigen Grundsätzen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

# Nr. 184. Änderung der Preussischen Pachtchutzordnung.

Kiel, den 16. November 1925.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1925 betr. die Pachtchutzordnung, auf welches im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. von 1925, Nr. 129, S. 162/163 hingewiesen wurde, ist durch Verordnung vom 30. September 1925 nunmehr auch die Preussische Pachtchutzordnung entsprechend geändert worden. Wir bringen hiermit die in der Preussischen Gesetzsammlung von 1925, S. 117 ff. bekanntgegebene Verordnung zur Kenntnis.

Die auf Grund dieser Verordnung neu gefaßte Preussische Pachtchutzordnung befindet sich in der Preussischen Gesetzsammlung 1925, Nr. 32, S. 141 ff.

## Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4369.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

### Artikel I.

Die Vorschriften der Preussischen Pachtchutzordnung vom 27. September 1922 (Gesetzsamml. S. 287) erhalten folgende neue Fassungen und Zusätze: 27. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 115)

#### § 1.

Abf. 3: Zur Entscheidung der zur Zuständigkeit der Pachteinigungsämter gehörenden Pachtstreitigkeiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

#### § 2.

Abf. 2: Das Pachteinigungsamt hat hierbei den Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag, die Pachtpreisrichtlinien der Landwirtschaftskammer sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsteile angemessen zu berücksichtigen.

#### § 3.

Abf. 3: Verlängert das Pachteinigungsamt den Vertrag, so hat es zugleich auf Antrag den Pachtzins neu festzusetzen, und zwar auf den Betrag, welcher nach dem Ertrag angemessen erscheint, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag.

#### § 3a.

Die Vorschriften des § 3 gelten sinngemäß für Sammelpachtverträge, wenn der einzelne Pächter nicht mehr als zehn Hektar bewirtschaftet.

#### § 3b.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann nach Anhörung des Landes-kulturamtspräsidenten und der Landwirtschaftskammer für bestimmte Teile des Landes die Größengrenzen (§ 3 Abf. 1 und 2 und § 3a) nach den örtlichen Boden- und Betriebsverhältnissen auf den Umfang einer selbständigen Ackerndahrung heraufsetzen. Die Bestimmung erfolgt im Einvernehmen mit dem Justizminister; sie wird in der Preussischen Gesetzsammlung bekanntgegeben.

## § 4.

Abf. 2: Zur Umwandlung eines Pachtvertrags in einen Feuerlingsvertrag oder umgekehrt sowie zur Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrag ist die Zustimmung beider Teile erforderlich. Liegt durch Verschulden des zur Arbeit Verpflichteten (des Feuerlings) ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor, so darf von der Befugnis, einen solchen Vertrag zu verlängern oder seine Kündigung für unwirksam zu erklären, kein Gebrauch gemacht werden.

## § 6.

Das Pachteinigungsamt wird bei dem Amtsgerichte für dessen Bezirk gebildet.

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu einem gemeinschaftlichen Pachteinigungsamte vereinigt werden. Wird eine Bestimmung dieses Inhalts getroffen, so gehen mit ihrem Inkrafttreten die anhängigen Sachen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das gemeinschaftliche Pachteinigungsamt über. Die für den Bezirk der einzelnen Pachteinigungsämter ernannten Beisitzer werden Beisitzer des gemeinschaftlichen Pachteinigungsamts; diesem sind die Listen zu übersenden.

Erscheinen vor dem Amtsrichter an einem Orte, der nicht Sitz des Pachteinigungsamts ist, die Parteien gemeinschaftlich, um über die gütliche Einigung in einer Pachtssache zu verhandeln, so hat der Amtsrichter den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist er unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers zu Protokoll festzustellen. Die §§ 46, 47 gelten entsprechend. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Amtsrichter die Parteien an das Pachteinigungsamt zu verweisen.

## § 6a.

Das Pachteinigungsamt besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern; mit Zustimmung der Parteien kann die Zuziehung von Beisitzern unterbleiben. Die Beisitzer sind je zur Hälfte dem Kreise der Verpächter und Pächter, welche möglichst selbstwirtschaftende Landwirte sind, zu entnehmen.

(Folgt bisheriger § 6 Abf. 2.)

Abf. 3: Als Beisitzer können Beamte des Reichs, der Länder, Gemeinden und Kirchen sowie gesetzliche Vertreter von gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugezogen werden, wenn sie Grundstücke der im § 1 bezeichneten Art verpachtet oder gepachtet haben, ferner in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters oder Großpächters in leitender Stellung tätige Angestellte.

(Folgt bisheriger § 6 Abf. 4.)

## § 10.

Für die Beratung und Abstimmung finden die §§ 192 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Abf. 2 und 3 unverändert.

Abf. 4: Die Entscheidung über die Ausschließung oder Ablehnung eines Beisizers erfolgt durch den Vorsitzenden. Ist eine Körperschaft Partei, so sind ihre Beamten oder gesetzlichen Vertreter von der Ausübung des Amtes als Beisizer ausgeschlossen; das gleiche gilt für die in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters oder Großpächters in leitender Stellung tätigen Angestellten, wenn der Dienstberechtigte Partei ist. Hat ein Verpächter an mehrere Pächter Grundstücke verpachtet, so sind seine sämtlichen Pächter von der Ausübung des Amtes als Beisizer ausgeschlossen, wenn der Verpächter Partei ist.

#### § 11.

Abf. 2: Die §§ 176 bis 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden Anwendung.

#### § 12.

Abf. 2: Der Antrag auf Abänderung einer Vertragsleistung kann vom Verpächter und vom Pächter gestellt werden. Der Antrag ist abzuweisen, wenn er nicht spätestens binnen zwei Monaten nach Ablauf des Pachtjahrs, für das die Abänderung verlangt wird, bei dem zuständigen Pachteinigungsamt eingeht. Die Entscheidung steht dem Vorsitzenden des Pachteinigungsamts zu; gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Entscheidung des Pachteinigungsamts angerufen werden, welche endgültig ist.

#### § 16, Abf. 1 und 2.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Pachteinigungsamt anzuberaumen. Die Beteiligten sind zu dem Termine zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

#### § 20.

(Abf. 1 kommt hier in Fortfall.)

#### § 21.

Die Befugnisse aus den §§ 17, 18, 20 stehen außerhalb der mündlichen Verhandlung dem Vorsitzenden zu.

#### § 21a.

Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so hat das Pachteinigungsamt den Beteiligten eine Frist zu setzen, innerhalb welcher wegen des Bestehens des Anspruchs das ordentliche Gericht anzurufen ist. Wird die Frist ver säumt, so hat das Pachteinigungsamt rücksichtlich des Bestehens des Anspruchs die Ausführungen des Antragstellers als richtig zu unterstellen und, wenn diese den Anspruch schlüssig begründen, über die Höhe gemäß § 2 zu entscheiden. Die Entscheidung über das Bestehen des Anspruchs bleibt dem ordentlichen Gerichte vorbehalten. Für die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann das streitige Pachtverhältnis durch einstweilige Anordnung (§ 20) geregelt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Anträge, welche die Verlängerung oder die vorzeitige Aufhebung (§§ 3 und 4) eines Vertrags zum Gegenstande haben, wenn dessen Bestehen unter den Parteien streitig ist.

#### § 22.

Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen. Sie darf nur erlassen werden, wenn den Beteiligten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache und über das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme zu äußern und der Erhebung der Beweise beizuwohnen.

#### § 24.

Soweit in den §§ 12 bis 23 nicht ein anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor dem Pachteinigungsamte die Vorschriften der Zivilprozeßordnung

§§ 59 bis 63 über Streitgenossenschaft,

§§ 79 bis 90 über Prozeßbevollmächtigte und Beistände — indessen mit der Maßgabe, daß auch eine Vertretung durch die Berufsorganisation zulässig ist, der der Vertretene als Pächter (Heuerling) oder Verpächter angehört,

§§ 128 bis 165 über die mündliche Verhandlung, § 157 indessen mit der sich aus dem Voratz ergebenden Maßgabe,

§§ 319 und 321 über Berichtigungen und Ergänzung der Entscheidung mit der Maßgabe, daß die Entscheidung nach § 319 durch den Vorsitzenden erfolgen kann und daß die Frist des § 321 Abs. 2 mit der Bekanntgabe der Entscheidung (§ 23 Abs. 2) an den Beschwerdeführer beginnt,

sinngemäß Anwendung.

Der Vorsitzende des Pachteinigungsamts kann eine Pachtzuschussache zur Feriensache erklären, wenn sie besonderer Beschleunigung bedarf.

#### § 25.

Gegen die Endentscheidung des Pachteinigungsamts ist die Rechtsbeschwerde an das Landgericht zulässig.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§ 41, 42) kann nur mit der Entscheidung in der Hauptsache zugleich angefochten werden. Ist eine Entscheidung zur Hauptsache nicht ergangen, so kann die Kostenentscheidung mit der Beschwerde angefochten werden, wenn der Beschwerdegegenstand 50 Reichsmark übersteigt.

#### § 28.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die §§ 550 und 563 der Zivilprozeßordnung finden sinngemäß Anwendung.

Die Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn dem Beschwerdeführer vor der Entscheidung das rechtliche Gehör (§ 22 Satz 2) nicht gewährt worden ist oder wenn ein Verfahrensmangel der im § 551 Ziffer 1 bis 5, 7 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art vorliegt.

## § 32.

Auf das Verfahren vor dem Beschwerdegerichte kommen die Vorschriften über das Verfahren vor dem Pachteinigungsamt entsprechend zur Anwendung. Die Parteien können sich, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte muß seine Vollmacht, die Berufsorganisation (§ 24) muß die Vertretungsmacht des für sie handelnden Organs bis zum Ablaufe der Beschwerdefrist zu den Akten nachweisen. Zum Nachweise genügt eine schriftliche Erklärung des Vertretenen.

## § 35.

(Fällt hier fort.)

Hinter § 37 ist einzuschalten:

## 3. Berufung.

## § a.

Beträgt der Jahrespachtzins über 500 Reichsmark, so ist neben der Rechtsbeschwerde auch die Berufung zulässig.

Wird in einer berufungsfähigen Sache von einer Partei die Rechtsbeschwerde eingelegt, so hat die andere Partei das Recht, binnen zwei Wochen seit Zustellung der Rechtsbeschwerde in das Berufungsverfahren überzugehen. Der Übergang erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Beschwerdegerichte unter Zustellung einer Abschrift an den Gegner. Das Verfahren vor dem Beschwerdegerichte gilt in diesem Falle als ein Teil des Verfahrens vor dem Berufungsgerichte.

Der Jahrespachtzins ist unter Einrechnung des Wertes von Naturalleistungen zu berechnen. Die Feststellung erfolgt durch das Rechtsmittelgericht nach freiem Ermessen. Stellt dieses infolge Hinzurechnung von Naturalleistungen den Jahrespachtzins auf über 500 Reichsmark fest, so kann der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen seit Zustellung der Entscheidung in das Berufungsverfahren übergehen. Die Vorschriften im Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## § b.

Über die Berufung entscheidet das Landgericht durch eine Zivilkammer. Dieser treten für die mündliche Verhandlung je ein Pächter und ein Verpächter aus den Pachtungen mit über 500 Reichsmark Jahrespachtzins als Beisitzer hinzu, die unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in den §§ 6 a und 7 aus dem Bezirke des Landgerichts zu ernennen sind.

Für die Rechtsverhältnisse und die Entschädigung der Beisitzer gelten die §§ 8 bis 10 sinngemäß.

## § c.

Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung (§ 23 Abs. 2) bei dem Pachteinigungsamt oder bei dem Landgerichte durch Einreichung einer Berufungsschrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers einzulegen. Sie soll mit Gründen versehen werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

## § d.

Das Berufungsgericht hat den Pachtstreit nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite innerhalb der von den Parteien gestellten Anträge von neuem zu erörtern und darüber zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung.

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien die angefochtene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen und den Beweisverhandlungen insoweit vorzutragen, als dieses zum Verständnisse der Berufungsanträge und zur Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung erforderlich ist. Die §§ 272, 272 a und 272 b, 279 a, 282 bis 286, 529 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nötigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.

Der Vorsitzende kann die Vorbereitung der Sache durch vorbereitende Schriftsätze anordnen.

#### § e.

Im übrigen finden die Vorschriften über das Verfahren vor dem Pachteinigungsamt und in der Rechtsbeschwerdeinstanz sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Anordnung und Ausführung einer Beweisaufnahme nicht nur durch den Vorsitzenden, sondern auch durch den zum Berichterstatter bestellten Richter vorgenommen werden kann. Der Vorsitzende kann anordnen, daß die für die mündliche Verhandlung bestimmten Beisitzer (§ b Abs. 1 Satz 2) an der Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten oder durch Augenschein teilnehmen.

#### § f.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts erfolgt durch Urteil. § 37 gilt entsprechend.

Leidet das Verfahren vor dem Pachteinigungsamt an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht die Entscheidung des Pachteinigungsamts aufheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Pachteinigungsamt oder an ein anderes Pachteinigungsamt im Bezirke des Berufungsgerichts zurückverweisen. Die Entscheidung über die Kosten ist der Entscheidung vorzubehalten. Das Pachteinigungsamt, an welches die Zurückverweisung erfolgt, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde liegt.

### 4. Rechtsentscheid.

#### § g.

Will ein Landgericht bei der Entscheidung über eine Rechtsbeschwerde oder Berufung von der ihm bekannten Entscheidung eines anderen Landgerichts oder will es von einer Entscheidung des Kammergerichts, die zu derselben Rechtsfrage ergangen ist, abweichen, so hat es die Sache dem Kammergericht unter begründeter Darstellung der eigenen Rechtsansicht zur Vorabentscheidung über die Rechtsfrage (Rechtsentscheid) vorzulegen. Das gleiche kann geschehen, wenn es sich um eine bislang nicht letztinstanzlich entschiedene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Die von dem Kammergerichte getroffene Entscheidung (Rechtsentscheid) ist in der Sache verbindlich.

### 5. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 38 wie bisher.

## IV. Kosten und Zwangsvollstreckung.

§ 39 Abs. 1 und 2.

Für das Verfahren in Pachtschussachen wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr entsteht durch Eingang des Antrags bei dem Pachteinigungsamte. Sie beträgt drei vom Hundert vom Werte des Streitgegenstandes. Die Gebühr verdoppelt sich, wenn der Pachstreit durch Beschluß des Pachteinigungsamtes erledigt wird. Wird der Antrag vor Anberaumung eines Termins mit Beisitzern zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr auf eins vom Hundert, und wenn die Zurücknahme nach diesem Zeitpunkt, aber vor Aufruf der Sache zur mündlichen Verhandlung erfolgt, auf zwei vom Hundert. Bei der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes ist im Falle eines Antrags auf Verlängerung oder Aufhebung eines Vertrags der Pachtzins, im Falle eines Antrags auf Abänderung der Leistungen der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neu beantragten Pachtzinse zugrunde zu legen, beide Male berechnet auf die Zeit, für welche die anderweite Regelung oder die Aufhebung beantragt wird, jedoch höchstens auf zwei Jahre. Der Pachtzins ist unter Einschluß des Wertes von Naturalleistungen zu berechnen; Pfennigbeträge sind auf ganze Mark nach unten abzurunden. Die Mindestgebühr beträgt zwei Reichsmark. Bei Beteiligung mehrerer Personen an einem Verfahren (Streitgenossenschaft, § 24) ist die Gebühr vom Gesamtstreitwerte, welcher durch Zusammenrechnung der einzelnen Streitwerte zu ermitteln ist, zu berechnen; die Haftung der einzelnen Streitgenossen bestimmt sich nach dem Verhältnisse der einzelnen Streitwerte.

#### § 41 Abs. 1.

Trifft das Pachteinigungsamt eine Bestimmung nach §§ 2 bis 4, so ist auch über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind demjenigen aufzuerlegen, zu dessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert wird; aus Billigkeitsgründen kann über die Kosten anders entschieden werden; insbesondere sollen die Kosten dem Antragsgegner zur Last gelegt werden, wenn dieser den Vorschlag zu einem billigen Vergleich abgelehnt und dadurch die Entstehung der Kosten verursacht hat.

#### § 43.

In der Rechtsbeschwerde- und Berufungsinstanz finden die Vorschriften der §§ 39 bis 42 ohne den § 42 Abs. 1 Halbsatz 2 mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß sich die Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes, wenn aber der Wert des Beschwerdegegenstandes geringer ist, nach diesem berechnet und daß die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels dem Beschwerdeführer zur Last zu legen sind. Für die Entscheidung darüber, zu wessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert ist (§ 41), ist der Unterschied zwischen dem Rechtszustande bei Anrufung des Pachteinigungsamtes und dem durch die endgültige Entscheidung auf das Rechtsmittel geschaffenen Rechtszustande maßgebend. § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Als Gerichts- und Anwaltsgebühr wird das Anderthalbfache der Gebührensätze erster Instanz erhoben.

Wird das Rechtsmittel als unzulässig verworfen, so ermäßigen sich die Gerichts- und Anwaltsgebühren auf die Hälfte; das gleiche gilt im Falle der Zurücknahme des Rechtsmittels. Die Vorschrift über die Mindestgebühr bleibt jedoch unberührt.

Für die Einholung eines Rechtsentscheids werden Gebühren nicht berechnet.

## § 44.

Auf die Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Kosten finden die für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die insoweit vom Gerichte zu treffenden Entscheidungen werden beim Pachteinigungsamte von dessen Vorsitzenden getroffen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist die Beschwerde an das Landgericht zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 50 Reichsmark übersteigt.

## V. Übergangs- und Schlussvorschriften.

## § 48.

Die Pachtshuzordnung in der Fassung dieser Verordnung tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1927 außer Kraft.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellten Anträge werden, wenn das Pachteinigungsamt darüber noch nicht entschieden hat, nach den neuen Vorschriften, andernfalls nach dem bisherigen Rechte beurteilt. Diese Vorschrift gilt entsprechend auch in den Fällen, in denen auf Grund der im § 3 b gegebenen Ermächtigung nachträglich eine Veränderung der Größengrenze des Pachtlandes eintritt.

Ist bei einer berufungsfähigen Sache (§ a Abs. 1) am Tage des Inkrafttretens der Verordnung die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen, so kann statt der Rechtsbeschwerde die Berufung eingelegt oder aus der Rechtsbeschwerde in die Berufung übergegangen werden; § a Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis 30. September 1925 abgeschlossen sind, fallen nicht unter die Pachtshuzordnung. Dieses gilt nicht für die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Verträge.

## § 49.

Die zur Ausführung der Pachtshuzordnung erforderlichen Bestimmungen werden, soweit die §§ 1 bis 7 in Frage kommen, von dem Justizminister und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gemeinschaftlich, im übrigen von dem Justizminister getroffen.

## Artikel II.

Der Justizminister wird ermächtigt, die Preussische Pachtshuzordnung 1925, wie sie sich aus der Preussischen Pachtshuzordnung vom 27. September 1922 (Gesetzsamml. S. 287), der Verordnung zur Änderung der Preussischen Pachtshuzordnung usw. vom 27. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 115) und aus dieser Verordnung ergibt, in entsprechender Reihenfolge und Numerierung der Paragraphen unter dem Datum dieser Verordnung in der Preussischen Gesetzsammlung bekanntzumachen.

Wo in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die Vorschriften der Preussischen Pachtshuzordnung vom 27. September 1922 und der Verordnung zur Änderung der Preussischen Pachtshuzordnung vom 27. Februar 1924 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften der Preussischen Pachtshuzordnung 1925 an deren Stelle.

## Nr. 185. Entscheidung des Landgerichts Stargard in Pachtstreitigkeiten.

Kiel, den 16. November 1925.

Im Hinblick auf die neue Ausdehnung des Pachtschutzes geben wir einen rechtskräftigen Beschluß des Landgerichts Stargard in Pachtstreitigkeiten vom 12. Juni 1925 — 2 I T 86/25 — bekannt. Die Ausführungen dieses Beschlusses stehen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Rechtsentscheides des Kammergerichts vom 9. Februar 1925 — 17 Y 11/25 — (s. Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. 1925, Nr. 77, S. 107/108). Durch den Beschluß werden die Anträge mehrerer Pfarrlandpächter auf Herabsetzung der Pachtzinsen wegen eingetretener Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse abgewiesen. Die Antragsteller hatten am 5. September 1923 in öffentlicher Verpachtung gegen Meistgebote von einer Kirchengemeinde auf 12 Jahre gepachtet und dabei eine Naturalpacht vereinbart. In erster Instanz wurde den Anträgen der Pächter mit der Begründung entsprochen, daß die Pächter in dem Bestreben, in der Inflationszeit alles in Sachwerten anzulegen und sich unter allen Umständen Sachwerte zu verschaffen, sich bei der öffentlichen Verpachtung überboten und gegenseitig in die Höhe getrieben hätten und daß dadurch unangemessene Pachtzinsen erzielt worden seien. Das Landgericht hob diese Entscheidung auf unter Bezugnahme auf die bereits genannte Entscheidung des Kammergerichts vom 9. Februar 1925 mit folgender Begründung:

Der vom Pachteinigungsamt angeführte Grund rechtfertige nicht eine Herabsetzung des vereinbarten Pachtzinses; nur das auf veränderte Verhältnisse zurückzuführende Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung könne den Grund zu einer Abänderung der Leistungen geben, nicht dagegen ein Mißverhältnis, das auf dem Vertrage beruht. Die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse seit Vertragsabschluß müsse kausal sein. Das gehe deutlich aus den Gesetzesworten hervor: „Leistungen, die unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind“. Ein Pächter, der leichtsinnig genug war, bei einer Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung einen zu hohen Pachtzins zu bieten, wie er ihn aus dem Acker nicht herauswirtschaften kann, könne nicht an das Pachteinigungsamt herantreten und Herabsetzung des Pachtzinses verlangen. Dadurch würde der Grundsatz, daß Verträge im allgemeinen aufrechterhalten werden müßten, in einer Weise durchbrochen werden, wie sie nicht im Wesen der Pachtschutzgesetzgebung begründet sei. Nicht eine Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage sei die Ursache dafür, daß es den Antragstellern schwer werde, die Pachten aufzubringen, sondern der Umstand, daß die Antragsteller bei ihren Geboten vielleicht zu weit gegangen seien.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4870.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

## Nr. 186. Die Not im Optantenlager in Schneidemühl.

Kiel, den 19. November 1925.

Wir machen die Kirchenvorstände und die Herren Geistlichen aufmerksam auf die Notstände im Optantenlager in Schneidemühl und weisen darauf hin, daß besonders die Einsendung von warmen Sachen sehr erwünscht ist. Derartige Sammlungen können von uns nur empfohlen werden.

Gerade in unserem Grenzlande, dem derartige schwere Heimfuchungen, wie sie das brutale Vorgehen der Polen im Gefolge hat, erspart geblieben sind, sollte man besonders starkes Mitgeföhl für die von Haus und Hof gejagten deutschen Brüder im Osten haben. Alle Sendungen — auch um Geldunterstützung wird gebeten — sind unmittelbar an das Optantenlager zu richten. (Geldsendungen auf das Konto des evang. Lagerpfarrers Rathke bei der Provinzialbank in Schneidemühl, Liebesgaben an den Provinzialausschuß für Innere Mission in der Grenzmark, Schneidemühl, Königstraße 35.)

### Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2369.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 187. Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum.

Riel, den 13. November 1925.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. November 1922 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 261 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Weihnachtstag d. Js. oder, falls dieser Tag schon in einzelnen Gemeinden für eine andere Kirchensammlung bestimmt sein sollte, am 2. Weihnachtstage bezw. an dem nächstfolgenden sammlungsfreien Sonntag in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum stattfinden hat.

Über unserer alten Missionsarbeit in Indien leuchtet der helle Schein des Advents. Wir dürfen auf einen neuen verheißungsvollen Anfang unserer jäh durch den Krieg unterbrochenen Arbeit hoffen. Groß sind die Aufgaben, die dieser Ruf Gottes unserer heimischen Mission stellt. Amerikanische Bruderhilfe hat unser altes Missionsfeld vor dem völligen Verfall bewahrt, aber es gilt in den uns verbleibenden Gemeinden unseres einst so blühenden indischen Missionsgebietes von Grund auf neu zu bauen. Dazu bedarf es reichlicher Mittel, die unsere heimische Missionsgemeinde in freudigem Gehorsam der Liebe darreichen wird. Die Herren Geistlichen ersuchen wir, an der Hand des von der Leitung unserer Missionsanstalt ihnen unmittelbar zugehenden Flugblattes ihre Gemeinden über die besondere Bedeutung der diesjährigen Weihnachtskollekte aufzuklären, damit der Ertrag der Sammlung unserer Missionsanstalt zum deutlichen Zeugnis dafür werde, daß die Christen unseres Landes dem Kommen des Heilandes zu den uns befohlenen indischen Gemeinden an ihrem Teile aufs neue den Weg zu bahnen willens sind.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-

lutherischen Missionsgesellschaft in Bredlum bei der Spar- und Leihkasse der Stadt Husum in Husum abzuführen.

Postcheckkonto der Spar- und Leihkasse Husum ist: Hamburg 10985.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4287.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Personalien.

Präsentiert: für die I. Pfarrstelle an der Kreuzkirche in Altona-Ottensen:

1. der Pastor Wilh. Petersen-Schönberg,
2. " " Siegmann-Kaltenkirchen,
3. " " Wilh. Kähler-Mellingen,
- und als Ersatzmann
- " " Tormählen-Süderhastedt.

Ordiniert: am 1. 11. 1925: der Pfarramtskandidat Theodor Pinn als Provinzialvikar,  
 „ 8. 11. 1925: " " Heinrich Godt " "

Ernannt: am 13. 11. 1925: der Pastor Bothmann, bisher Kiel-Passee, zum IV. Pastor in Wandsbek (Kreuzkirche).

Bestätigt: am 31. 10. 1925: der Pastor Fischer-Hübner als II. Pastor in Rakeburg,  
 „ 5. 11. 1925: die Wahl des Pastors Friedrich Hansen zum Pastor in Bargum.

Eingeführt: am 1. 11. 1925: der Provinzialvikar Pastor Stoldt als Pastor in Klein-Wesenberg-Hamberge,  
 am 8. 11. 1925: der Pastor Iversen, bisher in Neuenbrook als II. Pastor in Rendsburg, St.-Marien,  
 am 8. 11. 1925: der Pastor Schröder, bisher in Sao Leopoldo, als Pastor in Neuenbrook.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. Januar 1926 auf seinen Antrag der Pastor Wallroth von der Hauptgemeinde in Altona.

Gestorben: am 29. 10. 1925 der Pastor i. R. Grützmaier in Kappeln.

## Erledigte Pfarrstellen.

**Bordelum, Propstei Husum-Bredstedt.** Dienstinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 17. Dezember d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Husum einzureichen.

**Bannesdorf a. Fehmarn**, Propstei Oldenburg. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Der Kirchenvorstand präsentiert, die Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche sind mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 12. Dezember an den Kirchenvorstand in Bannesdorf einzureichen.

**Landkirchen a. Fehmarn**, Propstei Oldenburg, die erste Pfarrstelle. Das Dienst Einkommen regelt sich nach der jeweiligen Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse **D**. Großer Garten vorhanden. Der Inhaber hat, da das Kompastorat unbefetzt ist, die ganze Gemeinde zu verwalten. Bewerbungsgesuche sind mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 12. Dezember 1925 an den Kirchenvorstand in Landkirchen einzureichen.

**Altona**: Die II. Pfarrstelle der Hauptgemeinde (Ostbezirk) soll durch Präsentation des Landeskirchenamts und Wahl der Gemeinde sobald als möglich besetzt werden. Die Besoldung richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Sonderklasse. Pastorat mit kleinem Garten vorhanden. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungen sind mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf bis zum 10. Dezember an den Synodalausschuß der Propstei Altona einzureichen.